



**Dorothee Linden**

Rechtsanwältin  
Mediatorin

**Katharina Mosel**

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

Zülpicher Straße 274  
50937 Köln

Tel. 0221-42 22 20

Fax 0221-42 20 47

Gerichtsfach K 1418

info@lindenundmosel.de

www.lindenundmosel.de

## Information zur Vorsorgevollmacht

Unser Zeichen

Wenn Sie einer oder mehreren Personen Ihres Vertrauens eine Vorsorgevollmacht erteilen, regeln Sie damit den Fall der eigenen Handlungs- oder Entscheidungsunfähigkeit, so dass sich die spätere Bestellung eines amtlichen Betreuers erübrigt oder auf Teilbereiche beschränkt wird.

Grund für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht ist häufig, dass man keine staatliche Einmischung möchte (z. B. durch eine Person als Betreuer, die man nicht kennt und vielleicht doch bezahlen muss) oder, dass man die Person, die für einen handeln soll, nicht der Überwachung durch das Gericht aussetzen möchte.

Ehepartner oder Kinder sind vom Gesetz nicht automatisch bevollmächtigt für Sie zu entscheiden, wenn Sie es selber nicht mehr können.

Vor der Erstellung einer Vorsorgevollmacht sollten Sie sich fragen, welche Personen für welche konkreten Angelegenheiten in welchen Situationen für wie lange als Bevollmächtigte in Frage kommen. Wäre auch ein Ersatzmann/eine Ersatzfrau vorhanden?

Sparkasse KölnBonn  
Konto 206 021 73  
BLZ 370 501 98

Postbank Köln  
Konto 477 501-504  
BLZ 370 100 50

Eine allgemeine Formulierung (...ist bevollmächtigt, mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten...) reicht nicht aus. Es ist wichtig in der Vorsorgevollmacht detaillierte Regelungen zu treffen (z. B. der Bevollmächtigte/die Bevollmächtigte soll die Befugnis haben, in eine Untersuchung Ihres Gesundheitszustandes oder in einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen).

Jede Person, die selber unbeschränkt handlungsfähig ist, kann bevollmächtigt werden. Überlegen Sie sich, ob der Bevollmächtigte/die Bevollmächtigte das Amt persönlich, körperlich oder altersgemäß ausführen kann und auch die Bereitschaft hierfür mitbringt. Kann er/sie es fachlich ausüben (versteht er/sie etwas von Vermögensverwaltung/juristischen Fragestellungen)? Soll jemand Ihren Bevollmächtigten/Ihre Bevollmächtigte kontrollieren? Soll die Vertretung ehrenamtlich oder professionell geführt werden?

Eine notarielle Beurkundung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Nur wenn von der Bevollmächtigung auch Grundstücksgeschäfte oder andere beurkundungspflichtige Vorgänge umfasst sein sollen, ist die Vollmacht notariell zu beurkunden. Klären Sie mit Ihrer Bank, ob eine gesonderte Bankvollmacht erforderlich ist.

Auf keinen Fall können wir dazu raten, irgendwelche Formulare ohne nähere Überprüfung auszufüllen. Lassen Sie sich unbedingt vorher rechtlich beraten, damit Ihre persönliche Situation angemessen berücksichtigt wird. Wir besprechen mit Ihnen alle aufkommenden Fragen und erarbeiten die für Sie günstigste Lösung.